Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0204/V**

Eitorf, den 10.03.2015

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Andreas Kötting

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	23.03.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	13.04.2015

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der
1. Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung)
2. Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die Neufassung der
a) Satzung über die Friedhöfe (Friedhofssatzung) der Gemeinde Eitorf und
b) Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen

gemäß **Anlagen 2** und **3** zu beschließen.

Begründung:

Erläuterung zu a):

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 wurde mit Änderungsgesetz zum Bestattungsgesetz vom 09. Juli 2014 durch den Landesgesetzgeber geändert.

Aufgrund dieser Änderung hat der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund seine Mustersatzung überarbeitet und im Januar 2015 vorgestellt. Auch die Friedhofssatzung der Gemeinde Eitorf ist an das geänderte Bestattungsgesetz anzupassen. Dabei wird sich an die Regelungen in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes weitgehend angelehnt. Einzelne Änderungsvorschläge ergaben sich auch aufgrund der mehrjährigen Erfahrungen mit der Neufassung der Satzung in 2011.

Die als **Anlage 1** beigefügte Synopse zeigt alle seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut. Die sich hieraus ergebende Neufassung der Friedhofssatzung ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt.

Die inhaltlich wichtigsten Änderungen betreffen
- die Verlängerung der Bestattungsfristen,
- die Einführung einer weiteren Grabart für anonyme Aschenbeisetzungen.
- die Verdoppelung der möglichen Grabstätten an den Bäumen im Begräbniswald,
- strengere Regeln zur Herkunft / Herstellung von Grabsteinen und
- die Verfahrensschritte bei der Vernachlässigung der Grabpflege.

Hierzu sei folgendes ausgeführt:

Zu § 7 Abs. 5 Bestattungszeit

Der Änderung im Bestattungsgesetz folgend, wird die Frist für Erdbestattungen bzw. Einäscherungen von bisher 8 auf 10 Tage verlängert. Die Totenasche ist zukünftig spätestens nach 6 Wochen beizusetzen.

Zu § 12 Abs. 2, j) anonyme Aschengrabstätten (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)

In den letzten Jahren wurden vermehrt die Baumbeisetzungen im Begräbniswald in Anspruch genommen. Dabei sind sowohl die Nachfragen für Einzelbeisetzungen am Baum als auch der Vorratskauf von Familienbäumen gestiegen. Oftmals werden auch sogenannte Sozial- und Ordnungsamtsbestattungen über den Begräbniswald abgewickelt, da es sich um die derzeit günstigste Bestattungsart handelt. Die Anzahl der für diese Grabart nutzbaren Bäume nimmt dadurch stetig ab. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, durch die Anlage eines anonymen Aschengrabfeldes diesem Trend entgegen zu wirken. Da weder ein Nutzungsrecht noch andere Ansprüche an dieser Grabstätte entstehen, hat die Verwaltung so die Möglichkeit, flexibel u.a. ordnungsbehördliche Bestattungen abzuwickeln. Dies ist auch aus haushaltstechnischer Sicht von Vorteil, da diese Beisetzungen kostengünstiger sind. Außerdem können so bestehende Freiflächen auf dem Friedhof besser genutzt werden. Die Asche wird nicht oberirdisch verstreut, sondern unterirdisch beigesetzt (vgl. § 15 Abs. 6).

Zu § 16 Aschenbeisetzungen ohne Urne im Begräbniswald (nur Friedhof Eitorf, Lascheider Weg)

Um der steigenden Nachfrage an Baumbestattungen gerecht zu werden, schlägt die Friedhofsverwaltung nunmehr vor, statt nicht wie bisher vier sondern zukünftig acht Einzelbeisetzungen an einem Baum zu ermöglichen. Der Vorratskauf von Familienbäumen soll zukünftig alternativ in zwei Kategorien möglich sein, d.h. ein Familienbaum mit vier oder mit acht Beisetzungsmöglichkeiten steht zur Wahl. Der Käufer muss sich beim Erwerb entscheiden, welche Kategorie von Familienbaum er erwerben möchte. Familienbäume die nach alter Satzung erworben wurden, können bis auf acht, d.h. mit bis zu vier zusätzlichen Beisetzungsmöglichkeiten nachgekauft werden.

Zu § 19 Herkunft der Grabmale

Die Neuregelung im Bestattungsgesetz soll auch in die Friedhofssatzung übernommen werden. Sie soll dazu dienen, zukünftig die Herstellung von Grabmalen durch Kinderarbeit zu verhindern.

Zu § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

Zwar wurde auch in der Vergangenheit bei der Vernachlässigung der Grabpflege die Nutzungsberechtigten in die Pflicht genommen, eine entsprechende Regelung in der Satzung fehlte jedoch bisher. Dies wird jetzt nachgeholt.

Erläuterung zu b):

Die sich aus dem Beschluss zu a) ergebenden notwendigen gebührenrechtlichen Änderungen wurden in die Gebührensatzung der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen übernommen. Es ergibt sich folgende Änderung:

Familienbaum mit vier Grabstellen	1.440 EUR
Familienbaum mit acht Grabstellen	2.880 EUR
Nachkauf vier Grabstellen Familienbaum	1.440 EUR
Anonyme Aschengrabstätte	180 EUR
Aushub anonyme Aschengrabstätte	136 EUR.

Des Weiteren wurden die Gebührentatbestände redaktionell überarbeitet.
Die Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.